



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordneter Gordon Köhler (AfD)
Abgeordneter Hagen Kohl (AfD)

Eingruppierung von Beschäftigten in Serviceeinheiten/Geschäftsstellenverwalter bei Ge- richten und Staatsanwaltschaften

Kleine Anfrage - **KA 8/243**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Weidinger
Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 07.12.2021)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Gordon Köhler (AfD)
Abgeordneter Hagen Kohl (AfD)

Eingruppierung von Beschäftigten in Serviceeinheiten/Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten und Staatsanwaltschaften

Kleine Anfrage 8/243

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Entsprechend der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) § 12.1 vom 2. Januar 2012 sind Beschäftigte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie schwierig ist, in die Entgeltgruppe 9a einzugruppieren. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat diesbezüglich konkrete Anhaltspunkte für eine schwierige Tätigkeit (4 AZR 195/20) und das daraus resultierende Recht auf eine Höhergruppierung festgestellt (BAG 4 AZR 816/16). Dies ist für die weiteren möglichen Höherstufungen gemäß § 12.1 Entgeltordnung TV-L entsprechend ebenfalls anzunehmen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Anzahl möglicher durch o. g. Sachverhalt betroffenen Angestellten von Serviceeinheiten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in Sachsen-Anhalt?

Es sind möglicherweise 624 Tarifbeschäftigte betroffen.

2. Seit wann sind der Landesregierung die in der Vorbemerkung genannten Entscheidungen des BAG bekannt?

Das vollständige Urteil (einschließlich der Entscheidungsgründe) in der Sache 4 AZR 816/16 ist seit dem 12. Juni 2018 bekannt.

Das vollständige Urteil (einschließlich der Entscheidungsgründe) in der Sache 4 AZR 195/20 ist seit dem 22. Januar 2021 bekannt.

- 3. Wurde die Möglichkeit auf Höhergruppierung gemäß der Entscheidungen des BAG bei entsprechender tatsächlicher Tätigkeit den Angestellten von Serviceeinheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Sachsen-Anhalt bekannt gegeben? Wenn ja, wann und auf welche Weise, wenn nein, warum nicht?**

Die Tarifbeschäftigten wurden in der Regel durch die zuständigen Personalvertretungen informiert. Eine Information durch den Dienstherrn erfolgte nicht. Die Rechtslage ist nicht abschließend geklärt.

- 4. Wie viele Anträge auf Höhergruppierung auf Grundlage des o. g. Sachverhaltes wurden bisher durch Angestellte in Serviceeinheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften gestellt? Bitte nach Quartalen, Bearbeitungsstatus und ggf. Entscheidung aufschlüsseln.**

Bislang wurden 538 Anträge auf Höhergruppierung gestellt:

Anträge	Zeitpunkt
401	3. Quartal 2018
28	4. Quartal 2018
4	1. Quartal 2019
9	2. Quartal 2019
13	3. Quartal 2019
16	4. Quartal 2019
5	1. Quartal 2020
2	2. Quartal 2020
28	3. Quartal 2020
24	4. Quartal 2020
2	1. Quartal 2021
2	2. Quartal 2021
3	3. Quartal 2021
1	4. Quartal 2021

Die Antragsteller haben eine Zwischennachricht erhalten. Eine abschließende Entscheidung über die Anträge ist aufgrund der gegen die Urteile des BAG erhobenen Verfassungsbeschwerden bislang nicht erfolgt.

- 5. Wie viele Klagen oder sonstige rechtliche Schritte der betroffenen Angestellten sind in diesem Zusammenhang anhängig und wie ist deren Stand? Bitte ebenso analog zur Frage 3 aufschlüsseln.**

Es wurden bisher 22 Klagen erhoben:

Klagen	Zeitpunkt
1	1. Quartal 2019
1	3. Quartal 2019
4	2. Quartal 2020
3	3. Quartal 2020
8	4. Quartal 2020
3	1. Quartal 2021
2	2. Quartal 2021

In zwei Verfahren hat die erste Instanz der Klage stattgegeben. Hiergegen wurde Berufung eingelegt. Der Verfahrensstand aller 22 Verfahren ist wie folgt:

- 14 Verfahren wurden bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt bzw. ruhend gestellt. In drei dieser Verfahren haben die Kläger Beschwerde gegen die Aussetzung eingelegt.
- Über die Aussetzungsanträge in zwei weiteren Verfahren wurde bislang nicht entschieden.
- In sechs Verfahren sind Güte- bzw. Kammerverhandlungen terminiert.

6. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Aussetzungen von Entscheidungsvorgängen, Vertagungen oder anderen Verzögerungen im Umgang mit den Anträgen auf Höhergruppierung und welches sind die dafür maßgeblichen Gründe?

In Abstimmung mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerden des Landes Berlin und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 18. Februar 2021 gegen die Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 9. September 2020, 4 AZR 195/20 und 4 AZR 196/20, abzuwarten. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

7. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über geplante oder getätigte Verjährungseinreden im Zusammenhang mit möglichen nichterfolgten oder rückwirkenden Höhergruppierungen, gerade auch im Zusammenhang mit Betroffenen, die bisher keine Anträge gestellt haben?

361 Höhergruppierungsanträge wurden bislang um einen Antrag auf Verzicht auf die Einrede der Verjährung erweitert. In allen Fällen wurde ein entsprechender Verzicht auf die Verjährungseinrede erklärt.

- 8. Welche Maßnahmen werden unternommen, die tatsächlichen Tätigkeitsprofile der Angestellten von Gerichten und Staatsanwaltschaften zu ermitteln, auf deren Grundlage eine korrekte Bewertung und Eingruppierung erfolgen kann?**

Die Eingruppierung der Tarifbeschäftigten richtet sich nach § 12 Abs. 1 TV-L i. V. m. Teil II Abschnitt 12, Unterabschnitt 12.1 der Entgeltordnung zum TV-L und basiert auf einer Tätigkeitsbewertung des konkreten Arbeitsplatzes. Vor weiteren Maßnahmen ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerden des Landes Berlin und der Tariftgemeinschaft deutscher Länder abzuwarten.

- 9. Auf welche Weise soll, auch im Rahmen der Gleichbehandlung, mit Betroffenen verfahren werden, die (bisher) keinen Antrag auf Höhergruppierung gestellt haben?**

Zunächst ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerden des Landes Berlin und der Tariftgemeinschaft deutscher Länder abzuwarten.

- 10. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung um o. g. Sachverhalte bzw. falsche Eingruppierungen bei Neuanstellungen von vornherein auszuschließen?**

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

- 11. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass offene Vorgänge im Zusammenhang mit o. g. Sachverhalt auch mit dem Renteneintritt betroffener Angestellter rechtssicher, rückwirkend und zeitnah abgeschlossen werden?**

Sämtliche Höhergruppierungsanträge sind bei den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften erfasst. Sie werden nach abschließender Klärung der Rechtslage zeitnah bearbeitet.